



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 2

163. Jahrgang

Köln, 1. Februar 2023

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 21	Botschaft von Papst Franziskus zum 56. Weltfriedenstag am 1. Januar 2023	33
Nr. 22	Botschaft von Papst Franziskus zum 31. Welttag der Kranken am 11. Februar 2023	35

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 23	Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes	36
Nr. 24	Beschlüsse der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ..	41
Nr. 25	Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO)	41
Nr. 26	Richtlinie zu Multireligiösen Feiern in Schulen	45

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 27	Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023	45
Nr. 28	„Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023	46

Nr. 29	„Connected.“ – Gabe der Neugefirmteten 2023	47
Nr. 30	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023	47
Nr. 31	Neue Ansprechperson gemäß Nr. 4 der Interventionsordnung (Amtsblatt des Erzbistums Köln Juli 2022, Nr. 96, Seite 126 ff)	48

Personalia

Nr. 32	Personalchronik	48
--------	-----------------------	----

Pontifikalhandlungen

Nr. 33	Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter	51
--------	--	----

Weitere Mitteilungen

Nr. 34	Wenn nicht DU, was dann? – Jahrestreffen Forum Katechese 8./9. September 2023	52
--------	---	----

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Franziskus

Nr. 21 Botschaft von Papst Franziskus zum 56. Weltfriedenstag am 1. Januar 2023

*Niemand kann sich allein retten.
Nach Covid-19 neu beginnen,
um gemeinsam Wege des Friedens zu erkunden*

„Über Zeiten und Stunden, Brüder und Schwestern, brauche ich euch nicht zu schreiben. Ihr selbst wisst genau, dass der Tag des Herrn kommt wie ein Dieb in der Nacht.“ (Erster Brief des Apostels Paulus an die Thessalonicher 5,1-2).

1. Mit diesen Worten forderte der Apostel Paulus die Gemeinde von Thessalonich auf, in der Erwartung der Begegnung mit dem Herrn standhaft zu bleiben, mit den Füßen und dem Herzen fest geerdet, fähig zu einem aufmerksamen Blick auf die Wirklichkeit und die Ereignisse der Geschichte. Auch wenn die Ereignisse unseres Daseins tragisch erscheinen und wir uns in den dunklen und schwierigen Tunnel der Ungerechtigkeit und des Leids gestoßen fühlen, sind wir aufgerufen, unser Herz für die Hoffnung offen zu halten und auf Gott zu vertrauen, der uns seine Gegenwart schenkt, uns sanft begleitet, uns in unserer Müdigkeit stärkt und uns vor allem den rechten Weg weist. Deshalb ermahnt der heilige Paulus die Gemeinde immer wieder, wachsam zu sein und das Gute, die Gerechtigkeit und die Wahrheit zu suchen: „Darum wollen wir nicht schlafen wie die anderen, sondern wach und nüchtern sein“ (5,6). Es ist eine Aufforderung, wach zu bleiben, uns nicht in Angst, Trauer oder Resignation zu verschließen, keinen Ablenkungen nachzugeben, uns nicht entmutigen

zu lassen, sondern es vielmehr den Wächtern gleichzutun, die fähig sind, zu wachen und das erste Licht der Morgendämmerung auszumachen, besonders in den dunkelsten Stunden.

2. Covid-19 hat uns in eine tiefe Nacht gestürzt, unser normales Leben destabilisiert, unsere Pläne und Gewohnheiten durcheinandergebracht, die scheinbare Ruhe selbst der privilegiertesten Gesellschaften auf den Kopf gestellt, Verwirrung und Leid verursacht und den Tod so vieler unserer Brüder und Schwestern verursacht.

In den Strudel plötzlicher Herausforderungen hineingeworfen und in eine Situation, die selbst aus wissenschaftlicher Sicht nicht ganz klar war, hat sich das ganze Gesundheitswesen in Bewegung gesetzt, um den Schmerz so vieler Menschen zu lindern und zu versuchen, Abhilfe zu schaffen; ebenso wie die politischen Entscheidungsträger, die umfangreiche Maßnahmen ergreifen mussten, was Krisenorganisation und -management angeht.

Neben den körperlichen Symptomen hat Covid-19, ebenfalls mit langanhaltenden Auswirkungen, ein allgemeines Unwohlsein verursacht, das sich in den Herzen vieler Menschen und Familien eingemischt hat, mit nicht zu vernachlässigenden Folgen, die durch lange Zeiten der Isolation und verschiedene Freiheitseinschränkungen verstärkt wurden.

Außerdem dürfen wir nicht vergessen, dass die Pandemie einige blankliegende Nerven in der Sozial- und Wirtschaftsordnung berührt und Widersprüche und Ungleichheiten zum Vorschein gebracht hat. Sie hat die Sicherheit des Arbeits-

platzes vieler Menschen bedroht und die immer weiter verbreitete Einsamkeit in unserer Gesellschaft verschärft, insbesondere die der Schwächsten und der Armen. Denken wir zum Beispiel an die Millionen von informell Beschäftigten in vielen Teilen der Welt, die während ihrer Isolation ohne Arbeit und ohne jegliche Unterstützung geblieben sind.

Selten entwickeln sich die Einzelnen und die Gesellschaft in Situationen weiter, die ein solches Gefühl der Niederlage und Verbitterung hervorrufen. Es schwächt nämlich die Bemühungen um den Frieden und provoziert soziale Konflikte, Frustration und verschiedene Formen von Gewalt. In diesem Sinne scheint die Pandemie selbst die friedlichsten Teile unserer Welt erschüttert und unzählige Schwachstellen zum Vorschein gebracht zu haben.

3. Nach drei Jahren ist es angebracht, dass wir uns einen Augenblick Zeit nehmen, um uns zu hinterfragen, um zu lernen, zu wachsen und uns verändern zu lassen, als Einzelne und als Gemeinschaft; dass wir uns diese besondere Zeit nehmen, um uns auf den „Tag des Herrn“ vorzubereiten. Ich habe schon mehrmals gesagt, dass wir aus Krisensituationen nie unverändert herauskommen: Wir kommen entweder besser oder schlechter heraus. Heute sind wir aufgerufen, uns zu fragen: Was haben wir aus dieser Pandemie-Situation gelernt? Welche neuen Wege werden wir einschlagen müssen, um die Fesseln unserer alten Gewohnheiten abzulegen, um besser vorbereitet zu sein und um Neues zu wagen? Welche Zeichen des Lebens und der Hoffnung können wir aufgreifen, um voranzukommen und zu versuchen, unsere Welt zu verbessern?

Nachdem wir die Zerbrechlichkeit, die die menschliche Wirklichkeit und unsere persönliche Existenz kennzeichnet, selbst erfahren haben, können wir sagen, dass die größte Lektion, die uns Covid-19 hinterlässt, die Erkenntnis ist, dass wir alle einander brauchen, dass unser größter, wenn auch zerbrechlichster Schatz die menschliche Geschwisterlichkeit ist, die auf unserer gemeinsamen Gotteskindschaft beruht, und dass sich niemand allein retten kann. Es ist daher dringend notwendig, dass wir gemeinsam die universalen Werte suchen und fördern, die den Weg dieser menschlichen Geschwisterlichkeit vorzeichnen. Wir haben auch gelernt, dass das Vertrauen in den Fortschritt, in die Technologie und in die Effekte der Globalisierung nicht nur übertrieben gewesen ist, sondern sich in eine individualistische und götzendienerische Vergiftung verwandelt hat, welche die erwünschte Sicherstellung von Gerechtigkeit, Eintracht und Frieden gefährdet. In unserer schnelllebigen Welt befeuern die weit verbreiteten Probleme des Ungleichgewichts, der Ungerechtigkeit, der Armut und der Ausgrenzung oft Unruhen und Konflikte und bringen Gewalt und sogar Krieg hervor.

Während die Pandemie einerseits all dies zutage brachte, haben wir andererseits auch positive Entdeckungen machen können: eine wohltuende Rückkehr zur Demut; ein Zurückschrauben gewisser konsumorientierter Ansprüche; ein erneuertes Gefühl der Solidarität, das uns ermutigt, aus unserem Egoismus herauszutreten, um uns für das Leiden anderer und ihre Bedürfnisse zu öffnen; sowie ein in einigen Fällen wirklich heldenhaftes Engagement vieler Menschen, die sich verausgabt haben, damit alle das Drama der Krise bestmöglich bewältigen konnten.

Aus dieser Erfahrung ist das Bewusstsein gestärkt hervorgegangen, das alle Völker und Nationen dazu einlädt, das Wort „gemeinsam“ wieder in den Mittelpunkt zu stellen. Denn nur gemeinsam, in Geschwisterlichkeit und Solidarität, sind wir in der Lage Frieden zu schaffen, Gerechtigkeit zu gewährleisten und die schmerzlichsten Ereignisse zu überwinden. Die wirk-

samsten Antworten auf die Pandemie waren tatsächlich diejenigen, bei denen sich gesellschaftliche Gruppen, öffentliche und private Institutionen und internationale Organisationen zusammenschlossen und Partikularinteressen beiseiteließen, um die Herausforderung zu meistern. Nur der Friede, der aus geschwisterlicher und uneigennütziger Liebe entsteht, kann uns helfen, die persönlichen, gesellschaftlichen und weltweiten Krisen zu überwinden.

4. Zugleich ist in dem Augenblick, in dem wir zu hoffen gewagt hatten, dass das Schlimmste Dunkel der Covid-19-Pandemie überstanden sei, ein neues schreckliches Unglück über die Menschheit hereingebrochen. Wir haben den Ausbruch einer anderen Plage miterlebt: einen weiteren Krieg, zum Teil vergleichbar mit Covid-19, aber von schuldhaften menschlichen Entscheidungen gesteuert. Der Krieg in der Ukraine rafft unschuldige Opfer hinweg und verbreitet Unsicherheit, nicht nur für die direkt Betroffenen, sondern in diffuser und unterschiedsloser Weise für alle, auch für diejenigen, die Tausende von Kilometern entfernt unter seinen Nebenwirkungen leiden – man denke bloß an die Getreidelieferungen und an die Kraftstoffpreise.

Sicherlich ist dies nicht die Post-Covid-Ära, die wir erhofft oder erwartet haben. Tatsächlich stellt dieser Krieg, zusammen mit all den anderen Konflikten rund um den Globus, eine Niederlage für die ganze Menschheit dar und nicht nur für die direkt beteiligten Parteien. Während man für Covid-19 einen Impfstoff gefunden hat, wurde gegen den Krieg noch keine geeignete Lösung gefunden. Sicher ist der Virus des Kriegs schwieriger zu besiegen als jene, die den menschlichen Organismus befallen, weil er nicht von außen kommt, sondern aus dem Inneren des menschlichen Herzens, das durch die Sünde verdorben ist (vgl. Markusevangelium 7,17-23).

5. Was sollen wir also tun? Zunächst einmal zulassen, dass unser Herz durch die erlebte Krise verändert wird, das heißt also, Gott zu erlauben, unsere gewohnten Kriterien für die Interpretation der Welt und der Wirklichkeit durch diesen historischen Augenblick zu verändern. Wir können nicht mehr nur daran denken, den Bereich unserer persönlichen oder nationalen Interessen zu schützen, sondern wir müssen uns im Lichte des Gemeinwohls begreifen, mit einem Gemeinschaftssinn, das heißt als ein „Wir“, das offen ist für eine allumfassende Geschwisterlichkeit. Wir dürfen nicht nur unseren eigenen Schutz anstreben, sondern es ist an der Zeit, dass wir uns alle für die Heilung unserer Gesellschaft und unseres Planeten einsetzen und die Grundlagen für eine gerechtere und friedlichere Welt schaffen, die sich ernsthaft um ein Gemeinwohl müht, das wirklich alle miteinschließt.

Um dies zu tun und nach der Covid-19-Krise besser zu leben, dürfen wir eine grundlegende Tatsache nicht ignorieren: Die vielen moralischen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Krisen, die wir erleben, sind alle miteinander verbunden, und diejenigen Probleme, die wir isoliert betrachten, sind in Wirklichkeit die Ursache oder die Folge der anderen. Und so sind wir aufgerufen, den Herausforderungen unserer Welt mit Verantwortung und Mitgefühl zu begegnen. Wir müssen uns erneut mit der Gewährleistung einer öffentlichen Gesundheitsversorgung für alle befassen; Friedensaktionen fördern, um den Konflikten und den Kriegen ein Ende zu setzen, die fortwährend Opfer und Armut verursachen; uns konzertiert um unser gemeinsames Haus kümmern sowie klare und wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels treffen; den Virus der Ungleichheit bekämpfen sowie Nahrung und menschenwürdige Arbeit für alle sicherstellen und diejenigen

unterstützen, die nicht einmal einen Mindestlohn erhalten und sich in großen Schwierigkeiten befinden. Der Skandal hungernder Bevölkerungen verletzt uns. Wir müssen mit geeigneten Maßnahmen die Aufnahme und die Integration fördern, insbesondere im Hinblick auf die Migranten und auf diejenigen, die wie Ausgestoßene in unserer Gesellschaft leben. Nur wenn wir uns in diese Situationen mit einem altruistischen Verlangen, das von Gottes unendlicher und barmherziger Liebe inspiriert ist, hineingeben, werden wir eine neue Welt aufbauen und dazu beitragen können, das Reich Gottes zu errichten, das ein Reich der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens ist.

Mit diesen Überlegungen hoffe ich, dass wir im neuen Jahr gemeinsam unterwegs sein können, und das beherzigen, was uns die Geschichte lehren kann. Ich entbiete den Staats- und Regierungschefs, den Verantwortlichen der internationalen Organisationen und den Oberhäuptern der verschiedenen Religionen meine besten Wünsche. Allen Männern und Frauen guten Willens wünsche ich, dass es ihnen Tag für Tag gelingt, als Handwerker des Friedens, an einem guten neuen Jahr mitzuwirken! Möge Maria, die Unbefleckte, die Mutter Jesu, die Königin des Friedens, für uns und die ganze Welt Fürsprecherin sein.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2022

Franziskus

Nr. 22 Botschaft von Papst Franziskus zum 31. Welttag der Kranken am 11. Februar 2023

„Sorge für ihn“. Mitgefühl als synodale Übung der Heilung

Liebe Brüder und Schwestern,

Krankheit ist Teil unserer menschlichen Erfahrung. Aber sie kann unmenschlich werden, wenn sie in Isolation und Verlassenheit gelebt wird, wenn sie nicht von Fürsorge und Mitgefühl begleitet wird. Beim gemeinsamen Wandern ist es normal, dass sich jemand nicht gut fühlt, wegen Müdigkeit oder eines Unfalls auf dem Weg anhalten muss. In diesen Momenten zeigt sich, wie wir unterwegs sind: ob es wirklich ein *gemeinsames Gehen* ist, oder ob wir zwar auf demselben Weg sind, aber jeder für sich, um seine eigenen Interessen zu verfolgen, und die anderen lässt man „sich durchschlagen“. Daher lade ich euch an diesem XXXI. Welttag der Kranken ein, inmitten eines synodalen Unterwegsseins, darüber nachzudenken, dass wir gerade durch die Erfahrung von Gebrechlichkeit und Krankheit lernen können, gemeinsam nach dem Stil Gottes zu wandeln, der Nähe, Mitgefühl und Zärtlichkeit ist.

Im Buch des Propheten Ezechiel, in einer großen Weissagung, die einen der Höhepunkte der gesamten Offenbarung darstellt, spricht der Herr so: „Ich, ich selber werde meine Schafe weiden und ich, ich selber werde sie ruhen lassen – Spruch Gottes, des Herrn. Das Verlorene werde ich suchen, das Vertriebene werde ich zurückbringen, das Verletzte werde ich verbinden, das Kranke werde ich kräftigen [...] Ich werde es weiden durch Rechtsentscheid“ (34,15-16). Die Erfahrung des Verlorengehens, der Krankheit und der Schwäche sind ein natürlicher Bestandteil unseres Weges: Sie schließen uns nicht aus dem Volk Gottes aus, im Gegenteil, sie rücken uns in den Mittel-

punkt der Aufmerksamkeit des Herrn, der Vater ist und nicht will, dass auch nur eines seiner Kinder auf dem Weg verloren geht. Es geht also darum, von ihm zu lernen, um wirklich eine Gemeinschaft zu sein, die miteinander geht und sich nicht von der Wegwerfkultur anstecken lässt.

Die Enzyklika *Fratelli tutti* bietet, wie ihr wisst, eine aktuelle Lesart des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter an. Ich habe sie als Dreh- und Angelpunkt gewählt, um aus den „Schatten einer abgeschotteten Welt“ herauszutreten und „eine offene Welt zu denken und zu schaffen“ (vgl. Nr. 56). Es besteht in der Tat eine tiefe Verbindung zwischen diesem Gleichnis Jesu und den vielen Formen, in denen die Geschwisterlichkeit heute verleugnet wird. Insbesondere die Tatsache, dass die misshandelte und ausgeraubte Person am Straßenrand *verlassen* wird, steht für den Zustand, in dem sich zu viele unserer Brüder und Schwestern befinden, wenn sie am meisten Hilfe benötigen. Die Unterscheidung, welche Angriffe auf das Leben und seine Würde natürliche Ursachen haben und welche durch Unrecht und Gewalt verursacht werden, ist nicht einfach. Tatsächlich beeinflussen heute das Ausmaß der Ungleichheiten und die Vorherrschaft der Interessen einiger Weniger jedes menschliche Umfeld so sehr, dass es schwierig ist, jedwede Erfahrung als „naturgegeben“ zu betrachten. Alles Leiden spielt sich in einer „Kultur“ und inmitten ihrer Widersprüche ab.

Wichtig ist hier jedoch, den Zustand der Einsamkeit, des Verlassenseins zu erkennen. Es handelt sich um eine Erbarmungslosigkeit, die noch vor jeder anderen Ungerechtigkeit überwunden werden kann, denn – so erzählt das Gleichnis – alles, was es braucht, um sie zu beseitigen, ist ein Augenblick der Aufmerksamkeit, die innere Bewegung des Mitgefühls. Zwei Passanten, die als religiös gelten, sehen den Verwundeten und bleiben nicht stehen. Der Dritte aber, ein Samariter, ein Verachteter, wird von Mitleid ergriffen, kümmert sich um den Fremden auf dem Weg und behandelt ihn wie einen Bruder. Auf diese Weise verändert er, ohne überhaupt darüber nachzudenken, die Dinge und schafft eine geschwisterlichere Welt.

Brüder und Schwestern, wir sind nie auf die Krankheit vorbereitet; und oft auch nicht darauf, das fortschreitende Alter zuzugeben. Wir fürchten uns vor Verletzlichkeit, und die allgegenwärtige Kultur des Marktes treibt uns dazu an, sie zu leugnen. Für Zerbrechlichkeit gibt es keinen Platz. Und so schmettert uns das Unglück zu Boden, wenn es über uns hereinbricht und uns angreift. Es kann dann vorkommen, dass andere uns im Stich lassen oder dass wir den Eindruck haben, dass wir sie verlassen lassen müssen, um ihnen nicht zur Last zu fallen. So beginnt die Einsamkeit, und wir werden von dem bitteren Gefühl einer Ungerechtigkeit vergiftet, für die sich sogar der Himmel zu verschließen scheint. In der Tat fällt es uns schwer, in Frieden mit Gott zu bleiben, wenn unsere Beziehung zu anderen und zu uns selbst zerrüttet ist. Deshalb ist es so wichtig, dass sich die gesamte Kirche auch im Hinblick auf die Krankheit am evangeliumsgemäßen Beispiel des barmherzigen Samariters misst, um ein wahres „Feldlazarett“ zu werden: Ihre Sendung drückt sich nämlich besonders in den historischen Umständen, die wir durchschreiten, und in der Ausübung der Fürsorge aus. Wir alle sind zerbrechlich und verletzlich; wir alle brauchen die mitfühlende Aufmerksamkeit, die weiß, wie man innehält, sich nähert, heilt und aufrichtet. Der Stand der Kranken ist daher ein Appell, der die Gleichgültigkeit aufbricht und die Schritte derer bremst, die so weitergehen, als hätten sie keine Schwestern und Brüder.

Der Welttag der Kranken lädt nämlich nicht nur zum Gebet und zur Nähe zu den Leidenden ein, sondern will auch das Volk Gottes, die Einrichtungen des Gesundheitswesens und die Zivilgesellschaft für einen neuen gemeinsamen Fortschritt sensibilisieren. Die zu Beginn zitierte Prophetie Ezechiels enthält ein sehr hartes Urteil über die Prioritäten derjenigen, die wirtschaftliche, kulturelle und staatliche Macht über das Volk ausüben: „Das Fett verzehrt ihr und mit der Wolle kleidet ihr euch. Das Mastvieh schlachtet ihr, die Schafe aber weidet ihr nicht. Die Schwachen habt ihr nicht gestärkt, das Kranke habt ihr nicht geheilt, das Verletzte habt ihr nicht verbunden, das Vertriebene habt ihr nicht zurückgeholt, das Verlorene habt ihr nicht gesucht; mit Härte habt ihr sie niedergetreten und mit Gewalt“ (34,3-4). Das Wort Gottes ist immer erhellend und zeitgemäß, nicht nur wenn es anprangert, sondern auch mit seinen Anregungen. Der Schluss des Gleichnisses vom barmherzigen Samariter zeigt uns nämlich, wie die praktizierte Geschwisterlichkeit, die mit einer persönlichen Begegnung beginnt, in eine organisierte Fürsorge erweitert werden kann. Die Herberge, der Gastwirt, das Geld, das Versprechen, sich gegenseitig auf dem Laufenden zu halten (vgl. *Lk* 10,34-35): All dies lässt uns an den Dienst der Priester, die Tätigkeit der im Gesundheits- und Sozialwesen Beschäftigten, das Engagement der Familienangehörigen und der Ehrenamtlichen denken, denen es zu verdanken ist, dass jeden Tag in allen Teilen der Welt das Gute dem Bösen entgegentritt.

Die Jahre der Pandemie haben unsere Empfindung der Dankbarkeit für diejenigen verstärkt, die tagtäglich für Gesundheit und Forschung arbeiten. Aber es genügt nicht, eine so große kollektive Tragödie durch die Ehrung von Helden hinter sich zu lassen. Covid-19 hat dieses große Netz von Kompetenz und Solidarität auf die Probe gestellt und die strukturellen Grenzen der bestehenden Sozialsysteme aufgezeigt. Die Dankbarkeit muss daher damit einhergehen, dass in jedem Land aktiv nach Strategien und Mitteln gesucht wird, um jedem Menschen

den Zugang zur Behandlung und das Grundrecht auf Gesundheitsversorgung zu garantieren.

„Sorge für ihn“ (*Lk* 10,35) ist die Bitte des Samariters an den Gastwirt. Jesus richtet diese auch an jeden von uns und schließlich fordert er uns auf: „Geh und handle du genauso“. Wie ich in *Fratelli tutti* betont habe, „zeigt das Gleichnis auf, mit welchen Initiativen man eine Gemeinschaft erneuern kann, ausgehend von Männern und Frauen, die sich der Zerschmetterlichkeit der anderen annehmen. Sie lassen nicht zu, dass eine von Exklusion geprägte Gesellschaft errichtet wird, sondern kommen dem gefallen Menschen nahe, richten ihn auf und helfen ihm zu laufen, damit das Gute allen zukommt“ (Nr. 67). In der Tat: „Wir sind für die Fülle geschaffen, die man nur in der Liebe erlangt. Es ist keine mögliche Option, gleichgültig gegenüber dem Schmerz zu leben“ (Nr. 68).

Blicken wir auch am 11. Februar 2023 auf das Heiligtum von Lourdes als eine Prophezeiung, eine Lehre, die der Kirche inmitten der Moderne anvertraut wurde. Es ist nicht nur das etwas wert, was funktioniert, und nicht nur der ist wichtig, der etwas produziert. Die kranken Menschen stehen im Mittelpunkt des Gottesvolkes, das gemeinsam mit ihnen voranschreitet als Prophetie einer Menschheit, in der jeder wertvoll ist und niemand beiseitegeschoben werden darf.

Der Fürsprache Marias, dem Heil der Kranken, vertraue ich jeden von euch Kranken an; sowie euch, die ihr in der Familie, in der Arbeit, in der Forschung und im Ehrenamt Sorge für sie tragt; und euch, die ihr euch dafür einsetzt, persönliche, kirchliche und zivile Bande der Geschwisterlichkeit zu knüpfen. Von Herzen sende ich euch allen meinen Apostolischen Segen.

Rom, Sankt Johannes im Lateran, am 10. Januar 2023.

Franziskus

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 23 Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

D) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung am 20. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

A.

Teil I: Tarifrunde Sozial- und Erziehungsdienst

I. Änderungen in Anlage 33 zu den AVR

1. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR wird die Anmerkung Nr. 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen S 2 bis S 18 neu gefasst:

„a) ¹Mitarbeiter, denen entsprechende Tätigkeiten als Praxisanleiter in der Ausbildung von Erziehern, von Kinderpflegern, von Sozialassistenten, von Heilerziehungspflegerinnen oder von Heilerziehungspflegerinnen übertragen sind und die die übertragene Tätigkeit mit einem zeitlichen Anteil von mindestens 15 Prozent an ihrer Gesamttätigkeit ausüben, erhalten ab dem 1. Januar 2023 für die Dauer dieser Tätigkeit eine Zulage in Höhe von 70,00 Euro monatlich. ²Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen

Mitarbeiter einen Anspruch auf Dienstbezüge oder Fortzahlung der Dienstbezüge (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) haben.

b) ¹Mitarbeiter nach Absatz a) Satz 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 490 Euro, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ³Der Anspruch nach Satz 1 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat und Anspruch auf die Praxisanleiterzulage gehabt hätte. ⁴Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 3 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁵Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach

§ 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

2. In Anhang B der Anlage 33 zu den AVR werden die Entgeltgruppen wie folgt ergänzt:

Die Entgeltgruppen S 7, S 8a, S 8b, S 9, S 10, S 11a, S 13, S 15 Fallgruppen 8 bis 12, S 16 Fallgruppen 5 bis 10, S 17 Fallgruppen 4 und 10 bis 13, S 18 Fallgruppen 5 bis 7 werden jeweils um die Hochziffer (Anmerkung) 1 ergänzt.

3. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 12b ergänzt:

„§ 12b Einmalzahlung 2022

¹Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 910,00 Euro.

²Vollzeitbeschäftigte Mitarbeiter, die in Entgeltgruppe S 11b, S 12 Ziffer 1, S 14, oder S 15 Ziffer 7 eingruppiert sind und die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 1.240,00 Euro.

³§ 12a der Anlage 33 findet Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 2 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder § 24i SGB V. ⁷Die Auszahlung erfolgt spätestens bis zum 31. März 2023.“

4. In § 11 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 4 folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Mitarbeiter, die in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. ²Mitarbeiter, die in den Entgeltgruppe S 11b, S 12 bei Tätigkeiten der Ziffer 1, S 14, oder S 15 bei Tätigkeiten der Ziffer 7 eingruppiert sind, erhalten ab dem 1. Januar 2023 eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro. ³Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts haben.“

5. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19a ergänzt:

„§ 19a Regenerationstage 2022

¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben im Kalenderjahr 2022 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für

die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt. ⁶Die Regenerationstage für das Kalenderjahr 2022 verfallen spätestens am 30. September 2023.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

Anmerkung zu § 19a:

Bei den Regenerationstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

6. In Anlage 33 zu den AVR wird folgender § 19 ergänzt:

„§ 19 Regenerationstage/Umwandlungstage

(1) ¹Mitarbeiter, die nach Anhang B der Anlage 33 eingruppiert sind, haben ab dem Kalenderjahr 2023 bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche Anspruch auf zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen (Regenerationstage). ²Wird die wöchentliche Arbeitszeit an weniger als fünf Tagen in der Woche erbracht, vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ³Maßgeblich für die Verminderung nach Satz 2 sind die jeweiligen Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Abs. 2 Satz 2. ⁴Verändert sich im Zeitraum zwischen der Antragstellung und dem gewährten Regenerationstag die Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit, erhöht oder vermindert sich der Anspruch auf die Regenerationstage entsprechend. ⁵Verbleibt bei den Berechnungen nach den Sätzen 2 oder 4 ein Bruchteil, der mindestens einen halben Regenerationstag ergibt, wird er auf einen vollen Regenerationstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Regenerationstag bleiben unberücksichtigt.

Anmerkung zu Satz 1:

¹Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. ²Anspruch auf Entgelt im Sinne des Satz 1 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 10 AT, Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, § 2 der Anlage 14, § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33, § 16 der Anlage 33) und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht ge-

zahlt wird. ³Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG oder nach § 24i SGB V.

(2) ¹Bei der Festlegung der Lage der Regenerationstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ²Der Mitarbeiter hat den/die Regenerationstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ³Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Regenerationstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies dem Mitarbeiter in Textform mit. ⁴Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 2 und 3 auch eine kurzfristige Gewährung von Regenerationstagen möglich. ⁵Regenerationstage, für die im laufenden Kalenderjahr keine Arbeitsbefreiung nach Satz 1 erfolgt ist, verfallen. ⁶Abweichend von Satz 5 verfallen Regenerationstage, die wegen dringender betrieblicher/dienstlicher Gründe im laufenden Kalenderjahr nicht gewährt worden sind, spätestens am 30. September des Folgejahres.

(3) ¹Mitarbeiter, die Anspruch auf eine monatliche SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 haben, können bis zum 31. Oktober des laufenden Kalenderjahres in Textform geltend machen, statt der ihnen zustehenden SuE-Zulage im Folgejahr bis zu zwei Arbeitstage Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts (Dienstbezüge) und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen in Anspruch zu nehmen (Umwandlungstage). ²Mitarbeiter, die erstmalig einen Anspruch auf eine SuE-Zulage gemäß § 11 Abs. 5 erwerben, können nach Ablauf von drei Kalendermonaten nach Aufnahme des Dienstverhältnisses (Neubegründung des Dienstverhältnisses oder Tätigkeitswechsel) die Geltendmachung der Umwandlungstage für das laufende Kalenderjahr erklären. ³Die SuE-Zulage wird jeweils nach der erfolgten Arbeitsbefreiung gekürzt. ⁴Der Kürzungsbetrag ergibt sich aus dem individuell ermittelten Stundenentgelt bezogen auf die an dem Umwandlungstag dienstplanmäßig bzw. betrieblich festgelegten Arbeitsstunden. ⁵Besteht zum Zeitpunkt der Beantragung kein Dienstplan bzw. keine betrieblich festgelegte Arbeitszeit, so ist die an dem Umwandlungstag zu leistende Arbeitszeit dadurch zu ermitteln, dass die arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen ist, die der Mitarbeiter in der Woche zu leisten hat, in der der Umwandlungstag liegt. ⁶Der Mitarbeiter hat den/die Umwandlungstag/e spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Zeitpunkt der Gewährung in Textform gegenüber dem Dienstgeber geltend zu machen. ⁷Der Dienstgeber entscheidet über die Gewährung der Umwandlungstage bis spätestens zwei Wochen vor diesen und teilt dies der/dem Beschäftigten in Textform mit. ⁸Bei der Festlegung der Lage der Umwandlungstage sind die Wünsche des Mitarbeiters zu berücksichtigen, sofern dem keine dringenden dienstlichen/betrieblichen Gründe entgegenstehen. ⁹Im gegenseitigen Einvernehmen ist unter Berücksichtigung der aktuellen dienstlichen/betrieblichen Verhältnisse abweichend von den Sätzen 6 und 7 auch eine kurzfristige Gewährung von Umwandlungstagen möglich. ¹⁰Eine im Vorjahr nach Satz 1 oder im laufenden Kalenderjahr nach Satz 2 beantragte Umwandlung der SuE-Zulage wirkt längstens bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 1:

Eine Umwandlung der SuE-Zulage ist erstmals für das Jahr 2024 möglich.

Anmerkung zu Abs. 3 Satz 4:

Zur Ermittlung des auf eine Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen.

Anmerkung zu § 19:

Bei den Regenerations- und Umwandlungstagen handelt es sich nicht um Urlaubs-/Zusatzurlaubstage.“

II. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

1. Abschnitt VIIa der Anlage 1 zu den AVR wird mit Wirkung zum 1. Januar 2023 wie folgt neu gefasst:

„VIIa Wohn- und Werkstattzulage

(a) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einer besonderen Wohnform (insbesondere stationäre Einrichtungen, Wohngruppen für Menschen mit Behinderung im Sinne von SGB IX, Kinder- und Jugendwohnheimen oder vergleichbaren Einrichtungen [Heim]) oder in der ambulant unterstützten Einzel- oder Gruppenbetreuung, wenn diese als Präsenzleistung durchgängig für 24 Stunden täglich erfolgt, oder in der Heimerziehung nach § 34 SGB VIII eine Zulage in Höhe von 100,00 Euro monatlich, wenn dort ein überwiegender Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf untergebracht ist bzw. betreut wird. ²Voraussetzung ist, dass die Mitarbeiter in der Pflege, Betreuung, Erziehung oder heilpädagogisch-therapeutischen Behandlung tätig sind. ³Überwiegt der Teil der Menschen mit durchgängigem Unterstützungs- oder Betreuungsbedarf nicht, beträgt die Zulage 50,00 Euro monatlich.

b) ¹Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 3 bis 9 sowie Mitarbeiter, die aufgrund eines Bewährungsaufstieges aus Vergütungsgruppe 3 in Vergütungsgruppe 2 eingruppiert sind und Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 2 bis S 18 der Anlage 33

1. in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten

2. oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderung

erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit in der beruflichen Anleitung/Ausbildung oder im begleitenden sozialen Dienst eine monatliche Zulage von 65,00 Euro.

²Die Zulage erhalten auch Mitarbeiter in Versorgungsbetrieben für die Dauer ihrer Tätigkeit, wenn sie in der beruflichen Anleitung/Ausbildung von Menschen mit Behinderungen tätig sind.

(c) ¹Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenzulage) zustehen. ²Sie ist bei der Bemessung der Zuwendungen im Todesfall (Abschnitt XV der Anlage 1) und des Übergangsgeldes (Anlage 15) zu berücksichtigen.

2. In Anlage 1 zu den AVR wird ein neuer Abschnitt VIIb eingefügt:

„VIIb Einmalzahlung Wohn- und Werkstattzulage

¹Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absätze a) und b) der Anlage 1, die an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 Anspruch auf Dienstbezüge haben, erhalten eine Einmalzahlung, die spätestens bis zum 31. März 2023 ausgezahlt wird. ²Die Einmalzahlung beträgt für

- | | |
|--|--------------|
| a) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 1 der Anlage 1 | 270,00 Euro |
| b) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz a) Satz 3 der Anlage 1 | 135,00 Euro |
| c) Mitarbeiter nach Abschnitt VIIa Absatz b) der Anlage 1 | 170,00 Euro. |

³Abschnitt IIa der Anlage 1 sowie § 12a der Anlage 33 finden Anwendung. ⁴Der Anspruch nach Sätzen 1 und 2 vermindert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat im Zeitraum Juli bis Dezember 2022, in dem der Mitarbeiter nicht mindestens an einem Tag Anspruch auf Dienstbezüge hat. ⁵Anspruch auf Dienstbezüge im Sinne des Satzes 4 sind hier auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 10 AT, in Abschnitt XII Absätze a) und b) der Anlage 1, in § 3 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 5, in § 2 und § 4 der Anlage 14, in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Anlage 33 und in § 16 der Anlage 33 genannten Ereignisse sowie der Anspruch auf Krankengeldzuschuss aus Abschnitt XII Absatz c Satz 1 der Anlage 1, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherers nicht gezahlt wird. ⁶Einem Anspruch auf Dienstbezüge gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 – 20 MuSchG oder § 24i SGB V.“

III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

Teil II: Eingruppierung von Betreuungskräften / Anlage 22 zu den AVR

I. Eingruppierung von Betreuungskräften

1. In Anlage 2 zu den AVR werden die Ziffern 18 und 19 der Vergütungsgruppe 10 wie folgt neu gefasst:

„18 Betreuungskräfte in der ambulanten Pflege mit Tätigkeiten zur Unterstützung im Alltag, soweit sie im Rahmen der von ihnen ausübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden ^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

„19 Betreuungskräfte mit Tätigkeiten in der Betreuung und Aktivierung in stationären Pflegeeinrichtungen, soweit sie im Rahmen der von ihnen ausübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden ^{144, 145, 146, 147, 148, 149, 150}“

2. In der Anlage 2 zu den AVR werden den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 die neuen Hochziffern 148, 149, 150, 151 hinzugefügt:

„148 Abweichend von Abschnitt III § 1 Absatz a) der Anlage 1 ist für Betreuungskräfte in Vergütungsgruppe 10 Ziffern 18 und 19 die Stufe 4 Einstiegsstufe.

149 Das Tätigkeitsmerkmal wird z.B. erfüllt von Betreuungskräften in Angeboten nach § 45a SGB XI oder Betreuungskräften in Pflegeeinrichtungen i. S. d. § 43b SGB XI. Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt bei Mitarbeitern in der Verwaltung, Haustechnik, Küche, hauswirtschaftlichen Versorgung, Gebäudereinigung, Empfangs- und Sicherheitsdienst, Garten- und Geländepflege, Wäscherei sowie Logistik, soweit sie im Rahmen der von ihnen ausübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden.

150 Mitarbeiter die im Rahmen der von ihnen ausübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erhalten ab 1. November 2022 eine Zulage in Höhe von monatlich 120 Euro. Die Zulage ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.

151 Soweit Mitarbeiter in dieser Ziffer im Rahmen der von ihnen ausübenden Tätigkeiten in einem Umfang von mindestens 25 Prozent ihrer vereinbarten Arbeitszeit gemeinsam mit Bezieherinnen und Beziehern von Pflegeleistungen tagesstrukturierend, aktivierend, betreuend oder pflegend tätig werden, erfolgt die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 10 Ziffer 18 oder 19.“

3. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Hochziffer 145 wie folgt neu gefasst:

145 ¹Die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V finden keine Anwendung. ²Für Betreuungskräfte, auf die am 31. Dezember 2018 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung. ³Für Mitarbeiter, auf die am 31. Oktober 2022 die Bestimmungen der Anlage 1 Abschnitt V Anwendung finden, verbleibt es bei dieser Anwendung.

4. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Befristung in der Anmerkung mit der Hochziffer 146 wie folgt geändert:

„146 Diese Eingruppierung tritt [in der neuen Fassung] zum 1. November 2022 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet.“

5. In der Anlage 2 zu den AVR wird die Anmerkung mit der Hochziffer 147 wie folgt geändert:

„147 Für Betreuungskräfte, die am 31. Dezember 2018 bzw. am 31. Oktober 2022 höher eingruppiert sind, verbleibt es bei der höheren Eingruppierung.“

6. In der Anlage 2 zu den AVR wird in der Vergütungsgruppe 11 Ziffer 1 die Anmerkung mit der Hochziffer 151 hinzugefügt:

„1 Hauswirtschaftliche, gärtnerische und landwirtschaftliche Hilfskräfte sowie Reinigungskräfte ¹⁵¹“

7. In der Anlage 2 zu den AVR wird in die Anmerkung mit der Hochziffer 150 bei Folgenden Tätigkeitsmerkmalen hinzugefügt:

Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 2b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4a
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 4b
Vergütungsgruppe 9a Ziffer 8

Vergütungsgruppe 9 Ziffer 1
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 2
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 3
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 8
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 9
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 13
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 17a
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 23
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 24
 Vergütungsgruppe 9 Ziffer 38
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 1
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 2
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 6a
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 7
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 9
 Vergütungsgruppe 10 Ziffer 17

8. Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II. Anlage 22 zu den AVR

1. Änderungen in Anlage 22 zu den AVR

In der Anlage 22 zu den AVR wird der folgende neue § 6 eingefügt:

„§ 6 Überleitungsregelung für Mitarbeiter nach Anlage 22

¹Die Mitarbeiter, die am 31. Dezember 2022 in einem Dienstverhältnis stehen, das am 1. Januar 2023 fortbesteht und die am 31. Dezember 2022 nach Anlage 22 vergütet werden, sind zum 1. Januar 2023 der Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zugeordnet, in die sie gemäß Abschnitt I der Anlage 1 eingruppiert sind. ²Die bisher ab Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegte Zeit wird vollumfänglich auf die Stufenzuordnung gemäß § 1 Abschnitt III A der Anlage 1 angerechnet. ³Die Stufenzuordnung erfolgt unter Beibehaltung der bisher zurückgelegten Zeit. ⁴Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind, finden die AVR Anwendung.“

2. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. November 2022 in Kraft.

Teil III: Korrekturen zum Ärztebeschluss 2022

I. § 4 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR (Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie an Wochenenden) wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeitsleistung an einem Wochenende wird jeweils dem Kalendermonat zugeordnet, in dem sie begonnen hat.“
2. Satz 6 wird wie folgt neu gefasst: „Dies gilt nicht für Arbeitsleistungen, die an dem ersten weiteren Wochenende im Kalendervierteljahr (Satz 2) erbracht worden sind.“
3. Satz 8 wird wie folgt neu gefasst: „Jedenfalls ein freies Wochenende pro Kalendermonat ist zu gewährleisten.“
4. Nach Satz 8 wird folgender neuer Satz 9 angefügt: „Gewährte freie Wochenenden werden jeweils dem Kalendermonat ihres Beginns zugeordnet.“

II. § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(12) ¹Bei vollzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten, die sowohl Bereitschaftsdienst als auch Rufbereitschaft leisten, gilt, dass diese im Kalendermonat bei einem Bereitschaftsdienst höchstens noch zu zehn Rufbereitschaften,

bei zwei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu sieben Rufbereitschaften,

bei drei Bereitschaftsdiensten höchstens noch zu vier Rufbereitschaften und

bei vier Bereitschaftsdiensten zu keiner Rufbereitschaft sowie

bei bis zu vier Rufbereitschaften höchstens noch zu drei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als vier bis zu sieben Rufbereitschaften höchstens noch zu zwei Bereitschaftsdiensten,

bei mehr als sieben bis zu zehn Rufbereitschaften höchstens noch zu einem Bereitschaftsdienst und

bei mehr als zehn Rufbereitschaften zu keinem Bereitschaftsdienst herangezogen werden dürfen. ²Bei teilzeitbeschäftigten Ärztinnen und Ärzten ist das Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten zu berücksichtigen. ³§ 6 Abs. 10 Sätze 2 und 3 sowie § 6 Abs. 8 Satz 5 gelten entsprechend. ⁴Für über die Anzahl nach den Sätzen 1 oder 2 hinaus angeordnete Bereitschaftsdienste oder Rufbereitschaften gelten die jeweils einschlägige Bewertungsregelung (§ 8 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) oder Zuschlagsregelung (§ 7 Abs. 3 Sätze 10 bis 12).“

III. Die Anmerkung 2 zu § 6 Abs. 12 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„2. ¹Die zulässige Anzahl gemäß § 6 Abs. 8 Satz 4 und § 6 Abs. 10 Satz 1 gilt dann als erreicht, sofern die gegenseitige Anrechnung der Dienste einen Punktwert entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzten (52 Punkte) erreicht. ²Ergibt sich bei Berechnungen nach Satz 1 ein Bruchteil von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; Bruchteile von weniger als 0,5 werden abgerundet.“

IV. § 7 Abs. 4 der Anlage 30 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Für Inanspruchnahmen innerhalb der Rufbereitschaft in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr erhält die Ärztin/der Arzt zusätzlich zu dem Entgelt für Überstunden sowie etwaigen Zeitzuschlägen (§ 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Sätze 4 bis 6) einen gesonderten Zuschlag. ²Dieser beträgt 50 Prozent des Rufbereitschaftsentgelts nach § 7 Abs. 3 Satz 5. ³Zur Berechnung des Zuschlags nach Satz 1 sind Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr von unter einer Stunde auf eine Stunde zu runden; überschreitet die Addition der Inanspruchnahmezeiten in der Zeit zwischen 0 Uhr und 6 Uhr die Zeitspanne von einer Stunde, findet keine Rundung statt. ⁴Der Zuschlag nach Satz 1 ist auf die im Folgemonat geäußerte Erklärung der Ärztin/des Arztes hin im Verhältnis 1:1 bis zum Ende des dritten Kalendermonats, der auf seine Entstehung folgt, in Freizeit auszugleichen; Satz 1 der Anmerkung zu § 7 Abs. 1 Satz 2 Buchst. d findet entsprechend Anwendung.“

V. § 20 der Anlage 30 zu den AVR (Kosten des Heilberufsausweises) wird wie folgt neu gefasst:

„Der Dienstgeber übernimmt für die Dauer des Dienstverhältnisses die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

VI. Inkrafttreten

Die Änderung in der Ziffer V. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderung in der Ziffer IV. tritt zum 1. Juli 2022

in Kraft. Die Änderungen in den Ziffern I. bis III. treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

II) Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 21. Dezember 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 24 Beschlüsse der Regionalkommission
Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen
Kommission des Deutschen Caritasverbandes**

I) Die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 28. Oktober 2022 folgende Beschlüsse gefasst:

A) Änderungen der Anlagen 33 und 1 zu den AVR

1. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zur SuE-Tarifrunde, Änderungen in der Anlage 33 und der Anlage 1 AVR wird hinsichtlich aller dort beschlossenen mittleren Werte mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummern I. und II. des o.g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen festgesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2022 in Kraft.

B) Änderungen der Anlage 2 zu den AVR

1. Übernahme des beschlossenen mittleren Wertes

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Oktober 2022 zu den Betreuungskräften in Vergütungsgruppe 10 der Anlage 2 AVR, Neufassung der Ziffern 18 und 19, wird hinsichtlich des dort festgelegten mittleren Wertes (Höhe der Zulage gemäß Anmerkung 150 Satz 1 der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 – 12 der Anlage 2 AVR) als Festsetzung für den Bereich der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen übernommen. Er beträgt 120 EURO.

2. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. November 2022 in Kraft.

II) Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden für den Bereich des Erzbistums Köln entsprechend in Kraft gesetzt.

Köln, 21. Dezember 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

**Nr. 25 Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung
(KAVO)**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat am 7. Dezember 2022 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchlicher Anzeiger für die Erzdiözese Köln 1972, Nr. 25, S. 25 ff.), zuletzt geändert am 2. Dezember 2022 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2023, Nr. 4, S. 3), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Schadenshaftung

Die Schadenshaftung der Mitarbeiter ist bei dienstlich oder betrieblich veranlassten Tätigkeiten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.“

2. § 33b wird wie folgt neu gefasst:

„§ 33b Reisekostenvergütung

Der Mitarbeiter hat Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Anlage 15.“

3. In der Anlage 2 wird die Erläuterung Nr. 65 wie folgt gefasst:

„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kindergartenjahr grundsätzlich die Zahl der im vorangegangenen Kindergartenjahr vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Als Kindergartenjahr gilt der Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Juli des folgenden Jahres. Soweit nach landesrechtlichen Bestimmungen ein anderer Zeitraum für das Kindergartenjahr bestimmt ist, ist dieser maßgeblich. Eine Unterschreitung der maßgeblichen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 7,5 v.H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 7,5 v.H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Die Unterschreitung der maßgeblich je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze führt auch dann nicht zu einer Herabgruppierung, wenn aufgrund von zu betreuenden Kindern mit erhöhtem oder wesentlich erhöhtem Förderungsbedarf im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen entsprechende Betreuungsanforderungen festgestellt werden. Eine Unterschreitung aufgrund von Dienstgeber verantworteter Maßnahmen (z.B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.*

4. Die Anlage 15 wird wie folgt neu gefasst:

„Reisekostenvergütung (§ 33b KAVO)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Anlage regelt Art und Umfang der Reisekostenvergütung nach § 33b KAVO.

* Sonderregelung für das Kindergartenjahr 2022/2023: Die Ermittlung der Durchschnittsbelegung für das Kindergartenjahr 2022/2023 erfolgt zum 1. Januar 2023. Dabei ist die Zahl der im Kindergartenjahr 2021/2022 vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Daraus folgende mögliche Höher- oder Herabgruppierungen sind erst ab dem 1. Januar 2023 möglich.“

(2) Die Bestimmungen dieser Anlage entsprechen im Wesentlichen den Regelungen des Reisekostengesetzes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz – LRKG). Soweit die Bestimmungen dieser Anlage mit denen des LRKG übereinstimmen, werden sie in gleicher Weise ausgelegt. Dabei werden die zum LRKG erlassenen Verwaltungsvorschriften beachtet.

§ 2 Dienstreisen

(1) Dienstreisende im Sinne dieser Anlage sind die Mitarbeiter, die eine Dienstreise ausführen.

(2) Dienstreisen im Sinne dieser Anlage sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststätte.* Sie müssen vom Dienstgeber angeordnet oder genehmigt werden, es sei denn, eine Anordnung oder Genehmigung kommt nach dem Amt der Dienstreisenden oder dem Wesen der Dienstgeschäfte nicht in Betracht. Der Dienstgeber kann die Voraussetzungen näher bestimmen. Als Dienstreisen gelten auch Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung (§ 16).

(3) Dienstreisen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind und eine kostengünstigere Erledigung des Dienstgeschäfts, insbesondere durch Nutzung digitaler Kommunikationsmöglichkeiten, nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Sie sind wirtschaftlich durchzuführen und zeitlich auf das notwendige Maß zu beschränken. Bei der Wahl des Beförderungsmittels sind neben wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere Aspekte des Klimaschutzes zu berücksichtigen.

(4) Dienstreisen außerhalb des Dienstortes sind vom Dienstgeber schriftlich oder elektronisch anzuordnen oder zu genehmigen. Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort können auch mündlich angeordnet oder genehmigt werden.

(5) Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststätte oder an anderer Stelle am Dienst- oder Wohnort angetreten oder beendet, tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisende erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassten notwendigen Mehraufwendungen nach Maßgabe dieser Anlage. Dies gilt auch bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung. Die Reisekostenvergütung wird Dienstreisenden unbar auf das nach § 29 Abs. 1 Satz 2 KAVO anzugebende Konto gezahlt.

(2) Die Reisekostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Zahlungsbegründende Unterlagen sind dem Antrag nicht beizufügen. Die für die Abrechnung zuständige Stelle kann bis zur abschließenden Bearbeitung, längstens sechs Monate nach Antragstellung die Vorlage der maßgeblichen Belege verlangen. Werden diese nicht innerhalb von drei Monaten vorgelegt, ist der Antrag insoweit abzulehnen. Die Frist nach Satz 1 beginnt mit dem Tage nach Beendigung der Dienstreise, in den Fällen des § 8 Absatz 2 mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstreise beendet worden wäre.

(3) Der Bescheid über die Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden.

(4) Leistungen, die Dienstreisende ihres Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise erhalten, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

(5) Bei Dienstreisen für eine auf Veranlassung des Dienstgebers wahrgenommene Nebentätigkeit haben Dienstreisende nur insoweit Anspruch auf Reisekostenvergütung, als die Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird, keine Auslagererstattung für dieselbe Dienstreise zu leisten hat. Das gilt auch dann, wenn Dienstreisende auf ihren Anspruch gegen diese Stelle verzichtet haben.

§ 4 Fahr- und Flugkostenerstattung

(1) Entstandene Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden bis zur Höhe der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet. Für Bahnfahrten von mindestens zwei Stunden können die entstandenen Fahrkosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Dienstreisenden mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einem Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G, aG, Gl, Bl, Tbl oder H werden die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet.

Die für die regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnort und Dienstort vom Mitarbeiter beschafften Zeit- oder Netzkarten beziehungsweise Firmentickets sind zu verwenden. Dies gilt entsprechend für privat angeschaffte BahnCards der jeweiligen Wagenklasse. Die Kosten der privat angeschafften BahnCard werden erstattet, wenn sich die BahnCard vollständig amortisiert hat.

(2) Wird aus dienstlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten buchbaren Klasse erstattet.

(3) Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind zu berücksichtigen. Fahrkosten werden nicht erstattet, wenn eine unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit genutzt werden kann.

(4) Wurde aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen ein Taxi oder ein Mietwagen benutzt, werden die entstandenen notwendigen Kosten erstattet.

§ 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Sofern der Dienstgeber kein Fahrzeug zur Verfügung stellt, wird für Fahrten mit anderen als den in § 4 genannten Beförderungsmitteln eine Wegstreckenentschädigung von 35 Cent je Kilometer, für zweirädrige Kraftfahrzeuge und Fahrräder von 20 Cent* je Kilometer gewährt. Mit diesen Pauschalsätzen sind die Kosten der Fahrzeugvollversicherung abgegolten.

(2) Dienstreisenden, die aus dienstlichen Gründen Personen in einem privaten Kraftfahrzeug mitnehmen, wird eine Mitnahmeentschädigung von 5 Cent je Person und Kilometer gewährt. Werden Dienstreisende von einer Person mitgenommen, die keinen Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat, erhalten sie Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen nach Absatz 1.

(3) Werden aus dienstlichen Gründen Diensthunde oder Sachen, die erfahrungsgemäß eine übermäßige Abnutzung des Kraftfahrzeugs bewirken, mitgenommen, wird eine Entschädigung von 5 Cent je Kilometer gewährt.

(4) Wird aus dienstlichen Gründen ein Kraftfahrzeuganhänger mitgeführt, wird eine Entschädigung von 10 Cent je Kilometer gewährt.

§ 6 Tagegeld, Aufwandsvergütung

(1) Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für Verpflegung beträgt für jeden Kalendertag bei Abwesenheitszeiten

1. von 24 Stunden 24 Euro,

* Der Dienstgeber legt die Dienststätte mit postalischer Adresse fest.

* In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2024 gilt ein Betrag von 23 Cent/km..

2. von weniger als 24 Stunden, aber mehr als 11 Stunden 12 Euro und
3. von mehr als 8 bis 11 Stunden 6 Euro.

Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten an diesem Tag zusammenzurechnen. Eine Dienstreise, die an einem Kalendertag beginnt und am nachfolgenden Kalendertag endet, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist mit der gesamten Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen. Für den An- und Abreisetag beträgt das Tagegeld, wenn der Dienstreisende an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet, ohne Rücksicht auf die Abwesenheitszeit jeweils 12 Euro.

(2) Wird den Dienstreisenden ihres Amtes wegen unentgeltlich Verpflegung zur Verfügung gestellt, ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme das Tagegeld

1. für das Frühstück um 20 Prozent und
2. für das Mittag- und Abendessen um jeweils 40 Prozent

des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag zu kürzen. Die Kürzung ist auch vorzunehmen, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt hierfür in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

(3) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung des Dienstgebers anstelle des Tagegeldes nach Absatz 1 eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand.

(4) Bei einer Dienstreise an den Wohnort wird für die Dauer des Aufenthalts in der eigenen Wohnung kein Tagegeld gewährt.

§ 7 Übernachtungsgeld

(1) Für eine notwendige Übernachtung erhalten Dienstreisende pauschal 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

(2) Übernachtungsgeld wird nicht gewährt

1. bei unentgeltlicher Bereitstellung einer Unterkunft des Amtes wegen,
2. in Fällen, in denen das Entgelt für die Unterkunft in den erstattungsfähigen Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist,
3. die Art des Dienstgeschäfts die Inanspruchnahme einer Unterkunft ausschließt,
4. für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln oder
5. bei Dienstreisen am oder zum Wohnort für die Dauer des Aufenthalts an diesem Ort.

§ 8 Erstattung von Nebenkosten und Auslagen für Reisevorbereitungen

(1) Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 4 bis 7 zu erstatten sind, werden als Nebenkosten ersetzt.

(2) Wird eine Dienstreise aus dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen nicht ausgeführt, werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen und nach diesem Gesetz berücksichtigungsfähigen Auslagen erstattet.

§ 9 Erstattung von Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

Dauert der dienstlich veranlasste Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, wird vom 15. Tag an

ein um 50 Prozent ermäßigtes Tagegeld gewährt. § 6 Absatz 2 ist zu berücksichtigen. Notwendige Übernachtungskosten werden erstattet. Ein pauschales Übernachtungsgeld nach § 7 Absatz 1 Satz 1 wird nicht gewährt. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend. Als Reisebeihilfe für Heimfahrten werden für jeweils 15 Tage des Aufenthalts am Geschäftsort Fahrkosten entsprechend § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 oder eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer gewährt. Wird der Geschäftsort aufgrund von Heimfahrten verlassen, wird Tagegeld nicht gewährt.

§ 10 Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlass

Bei Reisen zum Zwecke der Fortbildung außerhalb des Dienst- oder Wohnorts, die teilweise im dienstlichen Interesse liegen, können mit Zustimmung des Dienstgebers die notwendigen Auslagen bis zur Höhe der bei Dienstreisen zustehenden Reisekostenvergütung erstattet werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlass können die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet werden.

§ 11 Pauschvergütung

Der Dienstgeber kann im Einvernehmen mit dem Mitarbeiter bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen zur Vereinfachung der Abrechnung anstelle der Reisekostenvergütung oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

§ 12 Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr an den Wohnort nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weiter gewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort gewährt. Im Falle einer lebensgefährlichen Erkrankung der Dienstreisenden werden für eine Besuchsreise einer Person Fahrauslagen entsprechend § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 oder Wegstreckenentschädigung entsprechend § 5 Absatz 1 gewährt.

§ 13 Verbindung von Dienstreisen mit anderen Reisen

(1) Wird die Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Ist angeordnet oder genehmigt worden, eine Dienstreise an einem Urlaubsort oder einem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort

1. anzutreten,
2. zu beenden oder
3. anzutreten und zu beenden,

tritt dieser Ort an die nach § 2 Absatz 5 maßgebliche Stelle. Absatz 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 werden auf die Reisekostenvergütung Fahrkosten oder Wegstreckenentschädigung für die kürzeste Reisstrecke zwischen dem Urlaubsort oder dem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort und dem Dienstort oder der Wohnung angerechnet.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs oder die vorzeitige Abreise von einem anderen vorübergehenden Aufenthaltsort angeordnet, gilt die Rückreise unmittelbar oder über den Geschäftsort zu der nach § 2 Absatz 5 maßgeblichen Stelle als Dienstreise, für die Reisekostenvergütung

gewährt wird. Kosten für die Hinreise der Dienstreisenden und der sie begleitenden Personen werden im Verhältnis des auf Grund der vorzeitigen Beendigung nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs oder des Aufenthalts erstattet. Dies gilt entsprechend für sonstige Aufwendungen.

§ 14 Auslandsdienstreisen

(1) Auslandsdienstreisen sind Dienstreisen zwischen Inland und Ausland sowie im Ausland.

(2) Auf Auslandsdienstreisen im Sinne von Absatz 1 findet die Auslandskostenerstattungsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, mit Ausnahme von §§ 7 und 8 der Verordnung. Soweit die Auslandskostenerstattungsverordnung auf das Landesreisekostengesetz Nordrhein-Westfalen (LRKG) verweist, werden die Bestimmungen des LRKG durch diese Anlage ersetzt.

§ 15 Trennungsentschädigung

(1) Mitarbeiter, die aus dienstlichen Gründen an einen Ort außerhalb des Dienst- oder Wohnortes ohne Zusage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen eine Entschädigung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis, sogenannte Trennungsentschädigung. Der Abordnung steht eine vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle gleich.

(2) Auf die Trennungsentschädigung im Sinne von Absatz 1 findet die Verordnung über die Gewährung von Trennungsentschädigung des Landes Nordrhein-Westfalen (Trennungsentschädigungsverordnung – TEVO) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitarbeiter, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle außerhalb des Ortes der Stammdienststelle oder des Wohnorts zugewiesen werden, sowie für Abordnungen ohne Zusage der Umzugskostenvergütung zwischen Inland und Ausland.

§ 16 Reisen aus Anlass der Einstellung, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung

(1) Bei Reisen aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung –, Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung wird das Tagegeld für die Zeit bis zur Ankunft am neuen Dienort gewährt. Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn vom nächsten Tage an Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht; § 7 ist anzuwenden. Bei Reisen aus Anlass der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung der Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld zusteht.

(2) Bei einer Dienstreise aus Anlass der Einstellung – auch vor dem Wirksamwerden der Einstellung – wird höchstens die Reisekostenvergütung gewährt, die bei einer Dienstreise vom Wohnort zum Dienort zustünde.

(3) Bei einer Dienstreise an den Wohnort werden für die Dauer des Aufenthalts am Wohnort keine Übernachtungskosten und für die Aufenthaltsdauer in der eigenen Wohnung keine Tagesgelder gewährt.

§ 17 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Anlage tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie gilt für Dienstreisen, die nach dem 31. Dezember 2022 begonnen werden.“

5. Die Anlage 29 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 1 wird ein neuer § 1a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 1a SuE-Zulage

Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO, die nach Teil B Abschnitt V der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) in einer der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 130,00 Euro. Mitarbeiterinnen im Sinne von § 1 Abs. 5 KAVO, die nach Teil B Abschnitt V der Anlage 2 KAVO (Entgeltordnung) in den Entgeltgruppen S 11b, S 12 sowie S 15 bei Tätigkeiten der Fallgruppen 6, 7 oder 8 eingruppiert sind, erhalten eine monatliche SuE-Zulage in Höhe von 180,00 Euro.“

b) Nach § 2 wird ein neuer § 2a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 2a Regenerationstage

Mitarbeiterinnen haben im Kalenderjahr bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche insgesamt Anspruch auf zwei freie Arbeitstage (Regenerationstage), auf welche die Regelungen zum Erholungsurlaub (§ 36 Abs. 1, 2, 4 bis 8, § 37 Abs. 1 Sätze 2 bis 3 und Abs. 5, § 39 KAVO*) entsprechende Anwendung finden. Der Anspruch reduziert sich auf einen Regenerationstag, wenn in dem Kalenderjahr nicht für mindestens vier Kalendermonate Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Anspruch auf Entgelt im Sinne von Satz 2 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23a Abs. 1 Satz 1 KAVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 30 Abs. 2 und 3 KAVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Leistungen nach § 56 IfSG, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

c) In § 3 Satz 1 wird die Angabe „19,5“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

6. § 4 Absatz 1 der Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen e.V.“ werden durch die Worte „Digitalpublisher und Zeitungsverleger Verband NRW e.V. (vormals Zeitungsverleger Verband Nordrhein-Westfalen e.V.), Sitz Düsseldorf“ ersetzt.

b) Im ersten Spiegelstrich wird das Datum „1. Januar 2019“ durch das Datum „1. Januar 2022“ ersetzt.

c) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt neu gefasst:

„– Gehaltstarifvertrag in der ab 1. Januar 2022 geltenden Fassung mit Ausnahme von Abschnitt D. Coronabeihilfe gem. § 3 Nr. 11a EStG.“

II) Die Änderungen unter I) Ziffern 5. b) und 6. treten rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft. Die Änderungen unter I) Ziffern 3., 5. a) und c) treten rückwirkend zum

* Der Abgeltungsanspruch für Regenerationstage entsprechend § 39 KAVO gilt nicht für Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2023 endet.“

1. Juli 2022 in Kraft. Die Änderungen unter I) Ziffern 2. und 4. treten am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Änderung unter Ziffer I) Ziffer 1. tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Köln, 20. Dezember 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Nr. 26 Richtlinie zu Multireligiösen Feiern in Schulen

In unserem Land ist die religiöse Vielfalt in den letzten Jahrzehnten gewachsen. So setzt sich in vielen Schulen die Schülerschaft aus Angehörigen verschiedener Religionen zusammen. Dies betrifft auch Katholischen Schulen sowie die staatlichen Katholischen Bekenntnisschulen. In diesen Bekenntnisschulen z.B. werden Kinder des katholischen Glaubens, anderer Konfessionen oder einer anderen Religionsgemeinschaft, deren Eltern die Aufnahme an dieser Schule wünschen, nach den „Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen“ (SchulG NRW §26 Abs. 3).

Da Schule ein Ort der Ausbildung der eigenen Persönlichkeit ist, muss vor diesem Hintergrund die Entwicklung der individuellen Religiosität ermöglicht werden. Damit Schule ein Ort der Beheimatung in der eigenen Religion werden kann, sind die regelmäßigen Gottesdienste für katholische Schülerinnen und Schüler als katholische Gottesdienste zu gestalten. Wo dies besonders sinnvoll erscheint, können diese als ökumenische Gottesdienste gestaltet werden. Erfordern es darüber hinaus besondere Anlässe, ist die Gestaltung Multireligiöser Feiern auch im schulischen Kontext möglich. Multireligiöse Feiern verstehen sich nicht als Gottesdienste im christlichen Sinn, sondern als Feiern mit religiösen Elementen, die jeweils abwechselnd von Angehörigen einer Religion in ihrer je eigenen Weise gestaltet werden. Die Angehörigen der anderen Religionen sind zugegen und hören respektvoll zu, sind aber nur während ihrer eigenen Elemente aktiv beteiligt. Interreligiöse Gottesdienste, bei denen gemeinsam gebetet wird, sind aufgrund des unterschiedlichen Gottesbildes nicht möglich.

Folgende Kriterien sind für Multireligiöse Feiern zu erfüllen:

1. Eine Multireligiöse Feier ist nur sinnvoll, wenn ihr eine entsprechende multireligiöse Zusammensetzung der Schülerschaft korrespondiert, d.h., der Anteil der einzelnen Religionen in der Schülerschaft zumindest annähernd paritätisch ist.
2. Es muss ein besonderer Anlass gegeben sein, der es nahelegt, die Schülerinnen und Schüler für eine religiöse Feier nicht zu trennen, weil die Schulgemeinschaft insgesamt vom Anlass deutlich betroffen ist. Solche Anlässe können z.B. Krisensituationen sein, die in den Schulalltag einbrechen (Katastrophen, Todesfälle, etc.). Anlässe einer Multireligiösen Feier können keine Feste der Religionen sein, da die vorgesehene Liturgie zu diesen Anlässen religionsintern jeweils schon in sinnvoller Weise festgelegt ist.
3. Auf die Auswahl geeigneter, zuverlässiger Partner aus den jeweiligen Religionen und eine ausgewogene Form der Zusammenarbeit ist bei der Vorbereitung Multireligiöser Feiern unbedingt zu achten.
4. Die Schülerinnen und Schüler müssen auf die Multireligiöse Feier intensiv vorbereitet werden, damit sie zwischen einem christlichen Gottesdienst und dem speziellen Anlass einer multireligiösen Feier eindeutig differenzieren können.
5. Die Lehrerinnen und Lehrer müssen in entsprechenden Fortbildungen seitens des Erzbischöflichen Generalvikariats auf die Durchführung Multireligiöser Feiern und die zu beachtenden Rahmenbedingungen vorbereitet werden. Hierbei ist insbesondere auch auf die Entwicklung eines eigenen katholischen Profils durch die Intensivierung christlicher Gottesdienstgestaltungen im schulischen Kontext zu achten.

Eine Handreichung mit Hinweisen zu den praktischen Rahmenbedingungen und konkreten Gestaltungsformen ergänzt diese Richtlinie.

Köln, 22. Dezember 2022

+ Rainer Maria Card. Woelki
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 27 Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2023

Köln, 15. Januar 2023

Die 65. Misereor-Fastenaktion steht 2023 unter dem Leitwort „Frau. Macht. Veränderung.“ Sie stellt die Gleichstellung von Frauen ins Zentrum – in Madagaskar und weltweit. Nur gemeinsam mit allen Menschen können wir unsere Welt zum Guten verändern. Hierzu gehört vor allem, dass Frauen gleichberechtigt an gesellschaftlichen Entscheidungen mitwirken. Die Vereinten Nationen greifen dieses Ziel in ihrer Agenda 2030 auf. Geschlechtergleichstellung ist nicht nur ein grundlegendes Menschenrecht, sondern eine notwendige Grundlage für eine friedliche, gerechte und nachhaltige Welt. Frauen aus Madagaskar bringen dies mit ihren persönlichen Lebensgeschichten zum Ausdruck.

Die Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag, dem 26. Februar 2023, in der Diözese Augsburg eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Madagaskar sowie Gläubigen aus der Diözese feiert Misereor um 10 Uhr im Dom zu Augsburg einen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zur Fastenaktion zeigt die Bäuerin Ursule Rasolomanana, die als 12-jährige die Schule abbrechen musste, weil ihre Mutter das Schulgeld nicht mehr bezahlen konnte. Aufgrund dieser Erfahrung hat die 28-jährige den festen Willen, die Situation für ihre drei Kinder zu verbessern. Sie möchte eine Dorfschule gründen, damit die Kinder nicht mehr so weit zur Schule laufen müssen. Mit Unterstützung der übrigen Dorfbewohnerinnen und -bewohner und des Misereor-Partners Vahatra rückt das Ziel in greifbare Nähe. Bitte hängen Sie das Plakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde, z. B. im Schaukasten

und am Schriftenstand, aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Das neue Misereor-Hungertuch „Was ist uns heilig?“ wurde vom nigerianischen Künstler Emeka Udemba gestaltet, der heute in Freiburg lebt und arbeitet. Sein farbenstarkes Bild ist als Collage aus vielen Schichten ausgerissener Zeitungsschnipsel, Kleber und Acryl aufgebaut: Nachrichten, Infos, Fakten, Fakes – Schicht um Schicht reißt und klebt der Künstler diese Fragmente und komponiert aus ihnen etwas Neues. Das Hungertuch lädt zu Reflexion und Auseinandersetzung ein. Es ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Die „Liturgischen Bausteine“ geben Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit. Kreuzwege für Kinder und Erwachsene sind separat bestellbar.

Der Misereor-Fastenkalendar 2023 und das Fastenbrevier (fastenbrevier.de) laden ab Aschermittwoch ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten. Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag, dem 26. März 2023, ein Fastenessen zugunsten von Misereor-Projekten an.

Die Kinderfastenaktion hält mit Rucky Reiselustig zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten, Grundschule und Gemeinde bereit: kinderfastenaktion.de.

Am Freitag, dem 24. März 2023, ist bundesweiter Coffee Stop-Aktionstag. Bereiten Sie Ihren Mitmenschen eine schöne Pause – schenken Sie fair gehandelten Kaffee aus und sammeln Sie für Misereor-Projekte.

Am 4. Fastensonntag, dem 19. März 2023, soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Misereor-Fastenaktion verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen aus oder verteilen Sie diese über Ihren Pfarrbrief oder direkt an die Haushalte.

Am 5. Fastensonntag, dem 26. März 2023, wird mit der Misereor-Kollekte um Unterstützung der Projektarbeit der Partner in Afrika, Asien, Ozeanien und Lateinamerika gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Das „Fastenopfer der Kinder“ soll gemeinsam mit der Gemeindekollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion beantwortet gerne das „Team Fastenaktion“ bei Misereor, Tel.: 0241 / 442-445, E-Mail: fastenaktion@misereor.de. Informationen finden Sie auf der Misereor-Homepage fastenaktion.misereor.de. Dort stehen viele Materialien zum kostenlosen Download bereit.

Materialien zur Fastenaktion können bestellt werden bei: MVG, Tel.: 0241 / 47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de und im Internet unter www.misereor-medien.de.

Nr. 28 „Weites Herz – offene Augen!“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2023

Köln, 15. Januar 2023

„Weites Herz – offene Augen!“ – unter dieses Leitwort stellt das Bonifatiuswerk in diesem Jahr seine Erstkommunionaktion und bittet um die Gabe der Erstkommunionkinder. Inhaltlich geht es bei der Erstkommunionaktion 2023 um die bekannte Begegnung zwischen dem blinden Bettler Bartimäus und Jesus vor den Stadtmauern Jerichos, von der auch das Markusevangelium berichtet.

Das **Bonifatiuswerk** fördert, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist, unter anderem:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommuniongabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Erstkommunionvorbereitung, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Erstkommunionkinder möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Begleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion** veröffentlicht. Neben Beiträgen renommierter religionspädagogischer und theologischer Fachleute zum Thema enthält der Erstkommunion-Begleiter auch Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Erstkommunionvorbereitung eingesetzt werden kann. Aktuelles zur Vorbereitung liefert viermal im Jahr auch der Erstkommunion-Newsletter, der kostenfrei auf www.bonifatiuswerk.de/newsletter abonniert werden kann.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Kommunionkinder usw.) erfolgt automatisch bis spätestens Februar 2023. Bereits im August 2022 wurden die Begleithefte zum Thema „Weites Herz – offene Augen!“ verschickt.

Bitte überweisen Sie die Erstkommuniongabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“. Vielen Dank!

Thema und Materialien zur Erstkommunionaktion 2024 können zudem wieder bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 29 „Connected.“ – Gabe der Neugefirmt 2023

Köln, 15. Januar 2023

Die Firmaktion des Bonifatiuswerkes spielt in diesem Jahr auf die Vielfalt analoger und digitaler Möglichkeiten an, miteinander verbunden zu sein. Mit wem fühle ich mich besonders verbunden? Was bedeutet mir Freundschaft? Und welche Rolle spielt dabei die Verbindung zu Gott? Zur Suche nach Antworten auf diese Fragen ermutigt das Leitwort „Connected.“ die Jugendlichen in der Firmvorbereitung sowie die sie begleitenden Mitwirkenden in der Katechese. Gleichzeitig spielt das Leitwort „Connected.“ auch auf die neue Firm-App des Bonifatiuswerkes an, die ab dem Pfingstfest 2023 im App Store und im Google Play Store zum Download bereitstehen wird.

Auch im Jahr 2023 bitten wir wieder um die Gabe der Neugefirmt. Die Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes fördert, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die jungen und nachfolgenden Generationen in extremer Diaspora notwendig ist. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen, nordeuropäischen und baltischen Diaspora-Gemeinden u.a.:

- katholische Kinder- und Jugendeinrichtungen und Wohngruppen
- religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- Religiöse Kinderwochen (RKW),
- Katholische Jugend-(verbands)arbeit,
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- ambulante Kinderhospizdienste,
- katholische Schulseelsorge und Studierendenseelsorge.

Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmgabe für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Pastoral Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden in der Firmvorbereitung, durch ihre aktive Unter-

stützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2023 mitzutragen. Als Hilfswerk für den Glauben ist es unser Anspruch, unsere Projektpartner solidarisch und in zuverlässiger Kontinuität zu begleiten. Um helfen zu können, sind wir auf unsere Spenderrinnen und Spender angewiesen. Aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe des Bonifatiuswerkes werden Projekte in Deutschland, Nordeuropa und dem Baltikum gefördert. Diese Förderung ist unter anderem nur dank der großzügigen Gabe der Neugefirmt möglich.

Erneut hat das Bonifatiuswerk ein Firmbegleitheft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmaktion „Connected.“** veröffentlicht. Der Firmbegleiter 2023 enthält zudem Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinder- und Jugendhilfe sowie die Vorstellung des Beispielprojektes 2023. Dazu ist auf der Homepage des Bonifatiuswerkes auch ein Projektfilm zu finden, der in der Firmvorbereitung eingesetzt werden kann.

Der Versand **des Firm-Paketes (Firmposter, Begleithefte, Spendentüten, Briefe an die Gefirmt und Meditationsbilder)** erfolgt automatisch rechtzeitig zu dem **im Firmplan bekanntgegebenen Termin.** Materialhefte zur Aktion 2023 wurden Ihnen bereits im August 2022 zugestellt.

Thema und Materialien zur Erstkommunion- und Firmaktion 2024 können zudem bereits ab Frühjahr 2023 unter www.bonifatiuswerk.de eingesehen werden.

Bitte überweisen Sie die Firmgabe auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmt“. Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o.g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte jederzeit und gerne an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V.
Diaspora-Kinder- und -Jugendhilfe
Kamp 22, 33098 Paderborn
Telefon: (05251) 29 96-94
Telefax: (05251) 29 96-88
E-Mail: bestellungen@bonifatiuswerk.de
Internet: www.bonifatiuswerk.de

Nr. 30 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 5. März 2023

Köln, 20. Dezember 2022

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. 27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (05. März 2023) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrende, Seminarteilnehmende, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2023 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 31 Neue Ansprechperson gemäß Nr. 4 der Interventionsordnung (Amtsblatt des Erzbistums Köln Juli 2022, Nr. 96, Seite 126 ff)

Köln, 9. Januar 2023

Der Erzbischof hat zum 01.01.2023 Herr Martin Gawlik gemäß Nr. 4 der Interventionsordnung (Amtsblatt des Erzbistums

Köln Juli 2022, Nr. 96, S. 126 ff) zur beauftragten Ansprechperson für Betroffene ernannt.

Damit sind folgende Ansprechpersonen (in alphabetischer Reihenfolge) für das Erzbistum Köln benannt:

- Herr Peter Binot
Kriminalhauptkommissar a.D.,
Psychologischer Berater & Coach
Telefon: 0172 290 1534
E-Mail: Peter.Binot@Erzbistum-Koeln.de
- Herr Martin Gawlik
Rechtsanwalt
Telefon: 0172 290 1248
E-Mail: Martin.Gawlik@Erzbistum-Koeln.de

Personalia

Nr. 32 Personalchronik

KLERIKER

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 01.10. *Herr Pfarrer Michele Lionetti* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Marien in Köln-Nippes und Hl. Franz von Assisi in Köln-Bilderstöckchen/Nippes im Seelsorgebereich Nippes/Bilderstöckchen des Stadtdekanates Köln.
- 01.10. *Herr Pfarrer Nicolae Nuszer* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Suitbertus in Heiligenhaus im Kreisdekanat Mettmann.
- 16.11. *Msr. Dr. Markus Hofmann*, unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Domkapitular, mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 bis zum 31. August 2023 zum Pfarrverweser an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal, St. Matthias und Maria Königin in Köln-Bayenthal/Marienburg, St. Pius in Köln-Zollstock und Zum Hl. Geist in Köln-Zollstock im Seelsorgebereich Köln Am Südkreuz des Stadtdekanates Köln.
- 30.11. *Herr Diakon Albert Merkel* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Pantaleon und St. Severin in Brühl, St. Margareta in Brühl und St. Matthäus in Brühl im Seelsorgebereich Brühl sowie an den Pfarreien Schmerzhaftes Mutter in Wesseling-Berzdorf, St. Andreas in Wesseling-Keldenich, St. Germanus in Wesseling und St. Thomas Apostel in Wesseling-Urfeld im Seelsorgebereich Wesseling des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 30.11. *Herr Pfarrer Sebastian Ludger Schnippenkötter* weiterhin bis zum 31. August 2025 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Briccius in Hürth-Storzheim, St. Dionysius in Hürth-Gleuel, St. Katharina in Hürth, St. Johannes Baptist in Hürth-Kendenich, St. Maria am Brunnen in Hürth-Burbach, St. Mariä Geburt in Hürth-Effern, St. Martinus in Hürth-Fischenich, St. Wendelinus in Hürth-Berrenrath und Zu den Heiligen Severin, Joseph und Ursula in Hürth-Hermülheim im Seelsorgebereich Hürth des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 30.11. *Herr Diakon Rudolf Schriewer* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien St. Dionysius in Elsdorf-Heppendorf, St. Laurentius in Elsdorf-Esch, St. Lucia und St. Hubertus in Elsdorf-Angelsdorf, St. Martinus in Elsdorf-Niederembt, St. Michael in Elsdorf-Berrendorf, St. Mariä Geburt in Elsdorf und St. Simon und Judas Thaddäus in Elsdorf-Oberembt im Seelsorgebereich Elsdorf sowie an den Pfarreien St. Georg in Bedburg-Kaster, St. Lucia in Bedburg-Rath, St. Martinus in Bedburg-Kirchherten, St. Matthias in Bedburg-Kirchtroisdorf, St. Peter in Bedburg-Königshoven, St. Ursula in Bedburg-Lipp, St. Lambertus in Bedburg und St. Willibrordus in Bedburg-Blerichen im Seelsorgebereich Stadt Bedburg des Kreisdekanates Rhein-Erft-Kreis.
- 30.11. *Herr Pfarrer Ludwin Seiwert* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Kreisdechanten im Kreisdekanat Mettmann.
- 01.12. *Pater Piotr Przesmycki SDB* befristet bis zum 31. Januar 2023, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen sowie dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge zum Leiter der Mission cum cura animarum der italienischsprachigen Katholiken in Wuppertal im Erzbistum Köln.
- 06.12. *Pater Dr. Pious Alex CMI* weiterhin bis zum 31. August 2026, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Marien in Wachtberg im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 06.12. *Herr Pfarrer Michael Berning*, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben in Meerbusch-Büderich, zum Pfarrverweser an der Pfarrei St. Antonius und Benediktus in Düsseldorf im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 06.12. *Pater Dr. Christian Chibuike Ikpeamaeze SMMM*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Kaplan an den Pfarreien St. Servatius in Bornheim, St. Evergisus in Bornheim-Brenig, St. Sebastian in Bornheim-Roisdorf, St. Georg in Bornheim-Widdig und St. Aegidius in Bornheim-Hersel des Seelsorgebereiches Bornheim – An Rhein und Vorgebirge sowie an den Pfarreien St. Aegidius in Bornheim-Hemmerich, St. Albertus

- Magnus in Bornheim-Dersdorf, St. Gervasius und Protasius in Bornheim-Sechtem, St. Joseph in Bornheim-Kardorf, St. Markus in Bornheim-Rösberg, St. Martin in Bornheim-Merten, St. Michael in Bornheim-Waldorf und St. Walburga in Bornheim-Walberberg des Seelsorgebereiches Bornheim - Vorgebirge und an den Pfarreien St. Jakobus in Alfter-Gielsdorf, St. Lambertus in Alfter-Witterschlick, St. Mariä Himmelfahrt in Alfter-Oedekoven, St. Matthäus in Alfter und St. Mariä Hilf in Alfter-Volmershoven des Seelsorgebereiches Alfter im Kreisdekanat Rhein-Sieg-Kreis.
- 06.12. *Herr Pfarrer Dr. Prosper Nguma Ambena* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Engelbert und St. Bonifatius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 06.12. *Herr Pfarrer Dr. Mahimadas Palaraju* weiterhin bis zum 31. August 2026 zum Pfarrvikar an den Pfarreien Hl. Ewalde in Wuppertal-Cronenberg, St. Christophorus in Wuppertal-Barmen-Lichtenplatz, St. Hedwig in Wuppertal-Hahnerberg und St. Joseph in Wuppertal-Ronsdorf im Seelsorgebereich Südhöhen des Stadtdekanates Wuppertal.
- 08.12. *Herr Diakon Johannes Schmitz* weiterhin bis zum 31. Januar 2026 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Clemens und Mauritius in Köln im Stadtdekanat Köln.
- 12.12. *Herr Kaplan Chimezie Zephilinus Agbo* mit Wirkung vom 1. Januar 2023 und befristet bis zum 31. August 2024, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 12.12. *Herr Kaplan Bodounrin Noel Akplogan* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 12.12. *Herr Pfarrer Thomas Bernards* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei Zu den heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Stadtdekanates Köln.
- 12.12. *Pater Tomislav Dukic OFM* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben und im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, als Subdiar an der neu errichteten Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 12.12. *Herr Pfarrer Dekan Stefan Ehrlich* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Subdiar an der neu errichteten Pfarrei Zu den heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Stadtdekanates Köln.
- 12.12. *Herr Kaplan Jude Ikechukwu Ezimakor* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Subdiar an der neu errichteten Pfarrei Zu den heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Stadtdekanates Köln.
- 12.12. *Herrn Diakon Hermann-Josef Jung* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der neu errichteten Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 12.12. *Herr Diakon Hansjörg Kraus* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Diakon mit Zivilberuf an der neu errichteten Pfarrei St. Michael in Hennef im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 12.12. *Herr Pfarrer Wolfgang Rick* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Michael in Hennef im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 12.12. *Herr Kaplan Dominik Rieder* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 12.12. *Herr Diakon Hermann-Josef Schiefen* mit Wirkung vom 1. Januar 2023 und befristet bis zum 30. April 2023, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neu errichteten Pfarrei St. Michael in Hennef im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 12.12. *Herr Diakon Hans Wilhelm Schmitz* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Diakon an der neu errichteten Pfarrei Zu den heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Stadtdekanates Köln.
- 14.12. *Herr Kaplan Udo Casel* mit Wirkung vom 1. Januar 2023 zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in Odenthal-Altenberg im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.
- 01.01. *Herr Pfarrer Gerd Breidenbach*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei Zu den heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Stadtdekanates Köln.
- 01.01. *Herr Kreisdechant Hans-Josef Lahr*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Michael in Hennef im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 01.01. *Herr Pfarrer Stephan Pörtner*, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düs-

seldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.

- 01.01. *Herr Pfarrer Thomas Taxacher* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in Odenthal-Altenberg im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 06.12. *Herrn Pfarrer Dr. Leandro Nunes Teixeira* mit Ablauf des 15. Dezember 2022, im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge, als Leiter der Mission der Spanischsprachigen Katholiken in Köln im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 07.12. *Herrn Pfarrer Jürgen Martin* mit Ablauf des 31. März 2023 in den Ruhestand versetzt und ihn gleichzeitig mit Wirkung vom 1. April 2023 bis zum 31. August 2024 zum Subsidiar an den Pfarreien St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück sowie St. Mariä Himmelfahrt und St. Anno in Köln-Holweide im Seelsorgebereich Dellbrück/Holweide des Stadtdekanates Köln ernannt.
- 08.12. *Pater Joby Kunnath Kora CMI*, im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen, mit Ablauf des 31. Dezember 2022 als Kaplan an den Pfarreien St. Joseph in Windeck-Rosbach, St. Laurentius in Windeck-Dattenfeld, St. Mariä Heimsuchung in Windeck-Leuscheid und St. Peter in Windeck-Herchen im Seelsorgebereich Windeck sowie an den Pfarreien St. Maria Magdalena in Ruppichterorth-Schönenberg, St. Servatius in Ruppichterorth-Winterscheid und St. Severin in Ruppichterorth im Seelsorgebereich Ruppichterorth des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis entpflichtet.
- 20.12. *Herrn Kaplan Tommaso Bonifaci*, mit Wirkung vom 1. Januar 2023 bis längstens 31. Dezember 2027 in den einstweiligen Ruhestand versetzt.
- 22.12. *Herrn Kaplan Christian Rudolf Figura* bis auf Weiteres zur Wiederherstellung seiner Gesundheit vom priesterlichen Dienst freigestellt.

Es starb im Herrn am:

- 06.12. *Kaplan i. R. Martin Eppenich*, 88 Jahre.
- 12.12. *Pater Viktor Heger OCarm*, 78 Jahre.
- 17.12. *Pfarrer Michael Jung*, 56 Jahre.
- 25.12. *Msrgr. Rolf Edmund Buschhausen*, 86 Jahre.
- 28.12. *Pfarrer i. R. Lorenz-Harald Chudzian*, 77 Jahre.
- 29.12. *Msrgr. Rudolf Scheurer*, 88 Jahre.
- 01.01. *Msrgr. Eugen Franzgrote*, 90 Jahre.
- 04.01. *Pfarrer Stephen Joseph McNally*, 69 Jahre.
- 08.01. *Pfarrer Hermann Bartsch*, 63 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 01.12. *Herr Thomas Golbach* mit der Leitung von Begräbnisfeiern in der Pfarrei St. Peter und Paul in Ratingen im Kreisdekanat Mettmann.
- 08.12. *Frau Ingrid Mielke* weiterhin bis zum 31. Dezember 2023 mit der Leitung von Begräbnisfeiern an der

Pfarrei St. Mauritius und Heilig Geist in Meerbusch im Kreisdekanat Rhein-Kreis Neuss.

- 08.12. *Frau Beate Schultes* mit der Bestattung von Tot-/Fehlgeburten im Rahmen Ihrer Tätigkeit in der Krankenhausseelsorge in den Einrichtungen Heilig Geist Krankenhaus in Köln-Longerich, St. Marien-Hospital in Köln, St. Vinzenz-Hospital und St. Franziskus-Hospital in Köln-Ehrenfeld.
- 12.12. *Frau Katica Engel* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der neu errichteten Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 12.12. *Frau Alexandra Hein* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der neu errichteten Pfarrei Zu den heiligen Adelheid und Servatius in Köln-Neubrück im Seelsorgebereich Am Heumarer Dreieck des Stadtdekanates Köln.
- 12.12. *Frau Andrea Kühn* mit Wirkung vom 1. Januar 2023 und befristet bis zum 31. August 2023, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Gemeindeassistentin an der neu errichteten Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West im Stadtdekanat Düsseldorf.
- 12.12. *Frau Monika Lingnau* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der neu errichteten Pfarrei St. Peter und St. Antonius in Düsseldorf-Friedrichstadt im Seelsorgebereich Düsseldorf Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West des Stadtdekanates Düsseldorf.
- 12.12. *Frau Sabine Montag* mit Wirkung vom 1. Januar 2023, unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Pastoralreferentin an der neu errichteten Pfarrei St. Michael in Hennef im Seelsorgebereich Geistingen/Hennef/Rott des Kreisdekanates Rhein-Sieg-Kreis.
- 14.12. *Herr Christoph Schmitz-Hübsch* mit Wirkung vom 1. Januar 2023 als Pastoralreferent an der neu errichteten Pfarrei St. Mariä Himmelfahrt und St. Pankratius in Odenthal-Altenberg im Kreisdekanat Rheinisch-Bergischer Kreis.

Es wurde entpflichtet am:

- 07.12. *Herr Udo Klein* mit Ablauf des 31. März 2023 als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent in der Seelsorge für Menschen mit Hörschädigung und als Koordinator in der Behindertenseelsorge in den Kreisdekanaten Altenkirchen, Rhein-Erft-Kreis, Euskirchen, Rhein-Sieg-Kreis sowie im Stadtdekanat Bonn.
- 07.12. *Herr Michael Mombartz* mit Ablauf des 31. Januar 2023 als Pastoralreferent und Kommunionhelfer für das Erzbistum Köln sowie als Pastoralreferent in der Krankenhausseelsorge an den Einrichtungen des Universitätsklinikums in Düsseldorf.

Pontifikalhandlungen

Nr. 33 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag unseres Herrn Kardinal und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof Dr. Dominikus Schwaderlapp folgende Pontifikalhandlungen vor:

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

28. Oktober 2022

Firmung im Sendungsraum Hilden/Haan	
Firmung in der Kirche St. Chrysanthus und Daria, Haan aus der Pfarrei St. Chrysanthus und Daria, Haan	31 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Jacobus, Hilden	<u>1 Firmling</u>
zusammen	32 Firmlinge

30. Oktober 2022

Firmung im Sendungsraum Hilden/Haan	
Firmung in der Kirche St. Konrad, Hilden	46 Firmlinge
davon	1 Erwachsener

Firmung im Stadtdekanat Düsseldorf

10. November 2022

Firmung im Seelsorgebereich Unter- und Oberbilk, Friedrichstadt und Eller-West	
Firmung in der Kirche St. Peter, Düsseldorf (Friedrichstadt)	
aus St. Antonius, Düsseldorf (Friedrichstadt)	4 Firmlinge
aus St. Apollinaris, Düsseldorf (Oberbilk)	8 Firmlinge
aus St. Josef, Düsseldorf (Oberbilk)	5 Firmlinge
aus St. Martin, Düsseldorf (Unterbilk)	3 Firmlinge
aus St. Peter, Düsseldorf (Friedrichstadt)	3 Firmlinge
aus St. Pius X., Düsseldorf (Eller-West)	<u>3 Firmlinge</u>
zusammen	26 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

13. November 2022

Firmung im Seelsorgebereich Südhöhen	
Firmung in der Kirche Hl. Ewalde, Wuppertal (Cronenberg)	
aus Hl. Ewalde, Wuppertal (Cronenberg)	26 Firmlinge
aus St. Hedwig, Wuppertal (Hahnerberg)	14 Firmlinge
aus der Pfarrei St. Laurentius, Wuppertal	<u>1 Firmling</u>
zusammen	41 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Remscheid

20. November 2022

Firmung in der Pfarrei St. Suitbertus, Remscheid	
Firmung in der Kirche St. Suitbertus, Remscheid	20 Firmlinge

Firmung im Kreisdekanat Mettmann

22. November 2022

Firmung in der Pfarrei St. Michael und Paulus, Velbert	
--	--

Firmung in der Kirche St. Marien, Velbert aus der Pfarrei St. Michael und Paulus, Velbert	47 Firmlinge
aus der Pfarrei Maria, Königin des Friedens, Velbert (Neviges)	1 Firmling
aus der Pfarrei St. Suitbertus, Heiligenhaus aus St. Mariä Empfängnis und St. Ludger, Wuppertal (Vohwinkel)	1 Firmling
SB Wuppertaler Westen	1 Firmling
aus St. Gertrud, Bistum Essen	<u>1 Firmling</u>
zusammen	51 Firmlinge
davon	2 Erwachsene

24. November 2022

Firmung im Sendungsraum Mettmann/Wülfrath	
Firmung in der Kirche St. Maximin, Wülfrath	34 Firmlinge

27. November 2022

Firmung im Sendungsraum Langenfeld/Monheim	
Firmung in der Kirche St. Josef, Langenfeld	60 Firmlinge

29. November 2022

Firmung in der Pfarrei St. Johannes der Täufer und Mariä Himmelfahrt, Erkrath	
Firmung in der Kirche St. Mariä Himmelfahrt, Düsseldorf (Unterbach)	34 Firmlinge

2. Dezember 2022

Firmung in der Pfarrei St. Peter und Paul, Ratingen	
Firmung in der Kirche St. Peter und Paul, Ratingen	52 Firmlinge

Firmung im Stadtdekanat Köln

4. Dezember 2022

Firmung im Seelsorgebereich Ehrenfeld	
Firmung in der Kirche St. Barbara, Köln (Ehrenfeld)	
Firmung in der Spanischen Mission Köln/Bonn	7 Erwachsene

Firmung im Stadtdekanat Wuppertal

9. Dezember 2022

Firmung im Seelsorgebereich Wuppertaler Westen	
Firmung in der Kirche St. Mariä Empfängnis, Wuppertal (Vohwinkel)	
aus St. Mariä Empfängnis, Wuppertal (Vohwinkel)	24 Firmlinge
aus St. Remigius, Wuppertal (Sonnborn)	11 Firmlinge
aus St. Bonifatius, Wuppertal (Elberfeld)	<u>7 Firmlinge</u>
zusammen	42 Firmlinge

Mit Zustimmung des Herrn Kardinal und Erzbischofs spendete Herr Weihbischof Ludger Schepers, Weihbischof aus Essen, am 30. Oktober 2022 im Mariendom in Neviges 4 Erwachsenen das Sakrament der hl. Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 34 Wenn nicht DU, was dann? – Jahrestreffen Forum Katechese 8./9. September 2023

Die Anmeldung für das Jahrestreffen 2023 des Forum Katechese hat begonnen!

Am 8./9. September 2023 sind alle Engagierten in Katechese und Glaubensverkündigung unter dem Titel „Wenn nicht DU, was dann?“ wieder ins Haus Altenberg eingeladen. Im Mittelpunkt des Jahrestreffens 2023 steht die Auseinandersetzung mit Gott als Du, als Gegenüber, als Person.

Wie prägt der Glaube an einen personalen Gott unsere Verkündigung? Was bedeutet es, an einen personalen Gott zu

glauben? Wie gelingt es mit Menschen aller Altersstufen über verschiedene, teils diffuse Gottesvorstellungen ins Gespräch zu kommen?

Das Team freut sich wie gewohnt auf methodisch-praktische Anregungen für die katechetischen Felder, inhaltliche Impulse und gemeinsames Erleben und Diskutieren. Die Anmeldung und alle weiteren Informationen finden Sie auf www.forum-katechese.de/jahrestreffen2023.

Übrigens: Die Teilnahme als Team oder die Werbung neuer Teilnehmer/-innen lohnt sich – wir halten tolle Überraschungen bereit!